

### Stiftungssatzung

Der nichtrechtsfähige "Stiftungsfonds Erholungsheim Ambach (Albert und Frieda Voltz'sche Stiftung mit Zustiftung Josef Baudrexel)", der 1944 errichtet und dann 1962 so benannt wurde, hatte ursprünglich den Zweck eines Erholungsheimes für Personen, deren soziale Betreuung im Aufgabenbereich der Stadt München liegt. Da sich dieser Zweck nicht mehr uneingeschränkt verwirklichen läßt, erhält der Stiftungsfonds zur Erweiterung der Belegungs- und Verwendungsmöglichkeiten des stiftungseigenen Heimbesitzes und in Anpassung an die geänderten Zeit- und Rechtsverhältnisse folgende neue

#### Satzung:

##### § 1

Die Stiftung führt den Namen

"Stiftungsfonds Ambach".

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und hat ihren Sitz in München.

##### § 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung werden durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Heimes und des dazugehörigen Grundbesitzes zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für bedürftige Personen im Sinne des Steuerrechts sowie zur Förderung

- 2 -

der Erziehung und Volksbildung verwirklicht (§§ 51 ff. AO 77).  
In diesem Rahmen kann der Stiftungszweck auch dadurch  
erfüllt werden, daß das vorgenannte Stiftungsvermögen ganz  
oder teilweise gegen vertretbares Entgelt an steuerbegünstigte  
Dritte überlassen wird.

Darüber hinaus können auch Grundstücksteile an den  
"Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete  
in den Landkreisen um München e.V." zur Erfüllung dessen  
steuerbegünstigter Zwecke gegen vertretbares Entgelt  
überlassen werden.

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht nach dem Stande  
vom 1.1.1978 aus folgenden Vermögenswerten:

1. Liegenschaften

in Ambach (Gemarkung und Gemeinde Holzhausen am  
Starnberger See, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)

Flurstück	Beschrieb	Größe in qm
1390/3	In Ambach; Wald	670
1391	Ambach HsNr. 12 und 14 1/2, Wohnhaus, Erholungsheim, Hofraum	26 960
1392/3	In Ambach; Blockhaus	200
1393	Ambach HsNr. 20; Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Gartenland	4 695

- 3 -

1394	In Ambach; Hofraum, Grünland	3 729
1394/1	In Ambach; Weg	100
1533/2	Seewiesen; Wald	11 630
1535	Seewiesen; Wald	3 680
1536	Seewiesen; Grünland, Wald	18 140
1537/2	Seewiesen; Wiese, Wald	12 940
1538/2	Seewiesen; Wald	3 680
1553	Schwaiblwiesen; Park	8 834
1553/2	Schwaiblwiesen; Weg	253
1555	Schwaiblwiesen; Wald, Wiese	19 080
1562/2	Schwaiblwiesen; Streuwiese	<u>197</u>
	Gesamt	<u>114 788</u>

2. Kapitalvermögen

Wertpapiere (Nennwert)	114.300,- DM
Sparguthaben	<u>3.570,61 DM</u>
Gesamt	<u>117.870,61 DM</u>

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist. Tritt eine Minderung des Vermögens der Stiftung ein, so ist es aus dem reinen Ertrag des Stiftungsvermögens zu ergänzen.

§ 4

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- 4 -

- a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Grundstockvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich für das Grundstockvermögen bestimmt sind.

§ 5

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.

Für die Verwaltung der Stiftung wird ein Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5,5 v.H. des Bruttoertrages der Stiftung erhoben.

§ 6

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für deren satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5 -

§ 7

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden,  
so ist die Stiftung umzuwandeln oder aufzuheben.

Wird die Stiftung umgewandelt oder aufgehoben oder  
erlischt sie aus einem anderen Grunde, so ist das noch  
vorhandene Stiftungsvermögen einem verwandten steuer-  
begünstigten Zweck zuzuführen.